

# **Haushaltssatzung des Schulverbands Groß Wittensee / Holtsee für das Haushaltsjahr 2026**

---

## **Inhaltsangabe**

### **Eingangsformel**

- § 1**
- § 2**
- § 3**
- § 4**

### **Anlagen zum Herunterladen**

---

Aufgrund des § 73 des Schulgesetzes in Verbindung mit 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung sowie des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.308.200 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.308.200 €
	einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	0 €
	- einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	-- €
	- einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-- €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.278.100 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.261.200 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	42.400 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	42.400 €

festgesetzt.

## **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,32 Stellen

### § 3

Die Verbandsumlage beträgt insgesamt 1.071.300 EUR, die Investitionsumlage beträgt insgesamt 42.400 EUR. Die Umlage für die allgemeine Schulverwaltung wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der letzten 3 vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahren, die die in der Trägerschaft des Schulverbands befindlichen Schulen besuchen, festgesetzt. Die speziellen Aufwendungen für den jeweiligen Schulstandort werden auf die Standortgemeinde festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Groß Wittensee, 25.11.2025

gez. Walther

Schulverbandsvorsteher

### Anlagen zum Herunterladen

- Haushaltsplan 2026 SV Ascheffel (PDF | 0.62 MB)